

Die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe

Zusammenfassung

Die Studie wurde erarbeitet für die Charta Sozialhilfe Schweiz

im Auftrag von

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Schweizerischer Städteverband SSV und Städteinitiative Sozialpolitik

Stadt Zürich

Eidgenössische Migrationskommission EKM

mit finanzieller Unterstützung durch

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Dominic Höglinger, Caroline Heusser, Patrice Sager (BASS)

unter Mitarbeit von Pascal Coullery (BFH), Gülcan Akkaya und Peter Mösch (HSLU)

Bern, 30. September 2024 (v 1.4)

Zusammenfassung

Die vorliegende Studie beleuchtet die materielle Situation von minderjährigen Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe. Sie geht dabei der Frage nach, inwiefern die ausgerichteten Leistungen angemessen sind, um die soziale Existenzsicherung der armutsbetroffenen Kinder und ihrer Familien zu gewährleisten und ob dabei kinderspezifische Bedürfnisse ausreichend abgedeckt werden – insbesondere in den für die kindliche Entwicklung besonders wichtigen Bereichen der Bildung und der sozialen Teilhabe.

Die Studie bearbeitet diese Frage aus einer kombinierten sozial- und rechtswissenschaftlichen Perspektive. Der Schwerpunkt liegt auf der regulären Sozialhilfe (WSH), im Rahmen eines Exkurses wird die Situation von Kindern in der Asylfürsorge jedoch ebenfalls betrachtet.

Verbreitung von Armut bei Kindern in der Schweiz

Kinder und Jugendliche sind überdurchschnittlich armutsgefährdet. Im Jahr 2022 lebten in der Schweiz 17.2 Prozent der unter 18-Jährigen unterhalb der Armutsgefährdungsgrenze (BFS SILC), was rund 269'000 Kindern entspricht. Der Anteil ist wesentlich höher als bei Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter (12.7%). Armutsgefährdet zu sein bedeutet, ein deutlich tieferes Haushaltseinkommen als die Mehrheit der Gesamtbevölkerung zu haben und als Folge dem Risiko des sozialen Ausschlusses und einer materiellen Mangellage ausgesetzt zu sein. Die Armutsgefährdungsgrenze wird von der europäischen Statistikbehörde bei 60 Prozent des Medians des äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommens angesetzt.

Für das Armutsrisiko von Kindern entscheidend ist die Familienkonstellation – eine erhöhte Armutsgefährdung weisen Einelternhaushalte, Paarhaushalte mit drei und mehr Kindern sowie Familien mit jüngeren Kindern auf. Eine massgebliche Rolle spielen dabei die erschwerte Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie ein

erhöhter Bedarf. Kommen bei den Eltern allgemeine Risikofaktoren von Armut wie ein geringer Bildungsstand oder ein Migrationshintergrund hinzu, so verschärft sich das Armutsrisiko des Haushaltes und damit auch der Kinder zusätzlich.

Die negativen Folgen von Kinderarmut

Materielle Armut stellt ein beträchtliches Risiko für die kindliche Entwicklung dar. Negative Folgen der Armut sind in allen Lebensbereichen der Kinder zu beobachten – verringerte Bildungschancen und insbesondere ein erschwerter Zugang zu überobligatorischer Bildung, schlechtere physische und psychische Gesundheit, verringerte soziale Teilhabe (organisierte Freizeitaktivitäten, Beziehungen zu Peers), ungünstige und beengte Wohnverhältnisse und eingeschränkte Möglichkeiten für familiäre Aktivitäten.

Kinderarmut verursacht nicht nur grosses individuelles Leid bei den Betroffenen, sie ist auch mit hohen gesellschaftlichen Folgekosten verbunden. Entsprechend lassen sich Massnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut und deren negativen Folgen auch aus einer rein ökonomischen Betrachtungsweise als Investition mit hoher gesellschaftlicher Rendite rechtfertigen.

Von der Sozialhilfe unterstützte Kinder

Die erhöhte Armutsgefährdung von Kindern schlägt sich auch in einer höheren Sozialhilfequote nieder. Diese betrug im Jahr 2022 bei unter 18-Jährigen 4.8 Prozent, der mit Abstand höchste Wert unter allen Altersklassen (BFS SHS). In absoluten Zahlen entspricht dies rund 76'000 Kindern, welche von der regulären Sozialhilfe unterstützt werden (ohne Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich). Bereits bei jungen Erwachsenen zwischen 18-25 Jahren sinkt die Sozialhilfequote auf 3.5 Prozent, in höheren Altersklassen fällt sie weiter. Mit Blick auf die Haushaltskonstellation ist auch hier die Unterstützungsquote am höchsten bei Einelternhaushalten mit 19.6 Prozent, unterdurchschnittlich ist sie bei Paarhaushalten mit Kindern (1.4 %).

Zusammenfassung

Die im Rahmen der Studie befragten Fachpersonen betonen die Wichtigkeit und zugleich auch die Herausforderung, die Bedürfnisse der Kinder von mit Sozialhilfe unterstützten Eltern im Rahmen der persönlichen Hilfe (Beratung und Begleitung) zu thematisieren, damit sie auch bei der Leistungsbemessung angemessen berücksichtigt werden können. Auch kommen sie übereinstimmend zur Einschätzung, dass von der Sozialhilfe mitunterstützte Kinder oftmals Einschränkungen erfahren, insbesondere bezüglich der sozialen Teilhabe, dem Zugang zu schulischen Unterstützungsangeboten und ihren Bildungschancen.

Untersuchungen zum Nichtbezug in der Sozialhilfe in Basel-Stadt (Hümbelin et al. 2023) zeigen, dass Kinder überdurchschnittlich von Nichtbezug betroffen sind und geschätzt fast ein Drittel aller prinzipiell anspruchsberechtigten Kinder keine Leistungen beziehen. Ein Nichtbezug verunmöglicht, dass die Leistungen der Sozialhilfe die negativen Folgen von Armut für die betroffenen Kinder abwenden oder mindern können.

Die verfassungs- und völkerrechtliche Verankerung des sozialen Existenzminimums von Kindern

Das soziale Existenzminimum für Kinder ist verfassungs- und völkerrechtlich geschützt. Die Bundesverfassung und internationale Abkommen wie die UNO-Kinderrechtskonvention anerkennen die besonderen Schutz- und Unterstützungsbedürfnisse von Kindern. Diese Normen geben qualitative Untergrenzen und Massstäbe vor, um die Angemessenheit von Sozialhilfeleistungen für Kinder zu beurteilen. Die Einhaltung dieser Standards ist wesentlich, um die negativen Folgen von Kinderarmut zu minimieren und den betroffenen Kindern eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Wie in der vorliegenden Studie verschiedentlich aufgezeigt wird, sind gewisse bestehende gesetzliche Regelungen und Richtlinien in der Sozialhilfe problematisch mit Blick auf diese verfassungs- und völkerrechtlich verankerten kinderrechtlichen Verpflichtungen. Es kommt hinzu,

dass diese kinderrechtlichen Verpflichtungen im kantonalen Sozialhilferecht oftmals nur unzureichend konkretisiert und in der Praxis der Sozialdienste teils zu wenig Berücksichtigung finden, u.a. auch weil das entsprechende Fachwissen fehlt.

Das Existenzminimum in der Sozialhilfe und die Bemessung des Grundbedarfs

Ziel des in den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgelegten Existenzminimums ist und war seit ihrer erstmaligen Veröffentlichung neben der Sicherung des physischen Überlebens auch die Teilhabe am Sozial- und Erwerbsleben, ein «soziales» Existenzminimum – die Ansätze der Sozialhilfe sind so zu bemessen, dass sie eine «bescheidene und menschenwürdige Lebensführung mit sozialer Teilhabe» (SKOS Richtlinien) ermöglichen.

Während bei Wohnen, Gesundheit und den situationsbedingten Leistungen (SIL) die tatsächlich anfallenden Kosten – innerhalb festgelegter Grenzen und nach definierten Vorgaben – übernommen werden, wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) als monatliche Pauschale ausbezahlt. Die Höhe der Pauschale orientiert sich dabei am Konsumverhalten von Schweizer Haushalten mit niedrigem Einkommen. Dazu werden die durchschnittlichen Konsumausgaben der einkommensschwächsten 10 Prozent der Einpersonenhaushalte gemäss Haushaltsbudgeterhebung (HABE) des Bundesamts für Statistik herangezogen, wobei Güter und Dienstleistungen eines eingeschränkten, sogenannten «SKOS-Warenkorbs» berücksichtigt werden. Stand 1.1.2024 beträgt der mit diesem empirisch-statistischen Verfahren ermittelte GBL für einen Einpersonenhaushalt 1'031 CHF.

Ausgehend von diesem Referenzgrundbedarf wird mittels der von der SKOS entwickelten eigenen Äquivalenzskala der Grundbedarf für Mehrpersonenhaushalte, und damit Familien mit Kindern, abgeleitet. **Tabelle 1** weist die Höhe des Grundbedarfs und die Gewichte der Äquivalenzskala für die unterschiedlichen Haushaltsgrössen auf.

Zusammenfassung

Tabelle 1: Höhe des mtl. Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) gemäss SKOS-Richtlinien

Haushaltsgrösse	Grundbedarf	Erhöhung	Gewicht Äquivalenzskala
1 Person	1'031 CHF	-	1.00
2 Personen z.B. Elternteil mit Kind	1'577 CHF	+546 CHF	1.53 [+0.53]
3 Personen z.B. Paar mit 1 Kind	1'918 CHF	+341 CHF	1.86 [+0.33]
4 Personen z.B. Paar mit 2 Kindern	2'206 CHF	+288 CHF	2.14 [+0.28]
5 Personen z.B. Paar mit 3 Kindern	2'495 CHF	+289 CHF	2.42 [+0.28]
6 Personen z.B. Paar mit 4 Kindern	2'704 CHF	+209 CHF	2.62 [+0.20]
pro weitere Person	-	+209 CHF	[+0.20]

Quelle: SKOS-Richtlinien, Stand 1.1.2024

Auch wenn das wissenschaftlich abgestützte Verfahren zur Bestimmung des Referenzgrundbedarfs grundsätzlich überzeugend ist, so gibt es doch einige Kritikpunkte, was die Bemessungsmethode selber als auch die Umsetzung betrifft (vgl. Höglinger und Guggisberg 2023, 2024). So ist etwa eine Überprüfung des Referenzgrundbedarfs basierend auf aktuellen Verbrauchs-Daten überfällig, auch eine Anpassung des festgelegten (tiefen) Referenzeinkommensbereichs ist zu prüfen, damit die erforderliche Ausgangsanahme plausibel ist, dass bei diesen Haushalten das soziale Existenzminimum gewährleistet ist und sie sich in keiner Mangellage befinden.

Der Grundbedarf der Sozialhilfe in vergleichender Perspektive

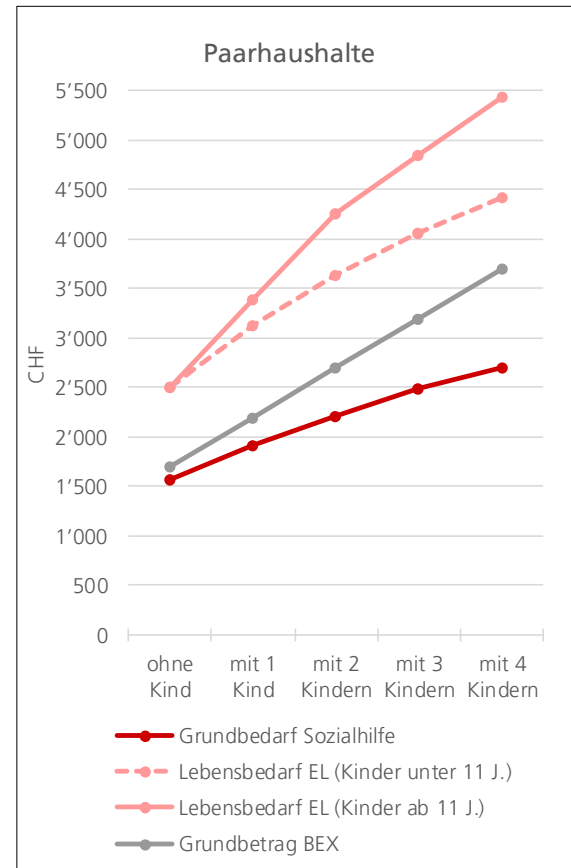
Zur Beurteilung der Angemessenheit der Leistungen der Sozialhilfe ist ein Blick darauf erhellend, was Kinder in der Schweiz im Allgemeinen kosten. Dazu können die durchschnittlichen (direkten) Kinderkosten gemäss der Zürcher Kinderkosten-Tabelle herangezogen werden, welche von Gerichten zur Festlegung des Kindesunterhalts verwendet wird und auf den Konsumausgaben von Familienhaushalten mit einem mittleren Einkommen basiert. Die dem Grundbedarf in der Sozialhilfe zuordenbaren Ausgaben der Kinderkosten-Tabelle liegen bei fast allen Familienkonstellationen wesentlich höher als die

aufgrund eines Kindes resultierende Erhöhung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe.

So betragen die Ausgaben gemäss Kinderkosten-Tabelle für ein Einzelkind je nach Alter 550 CHF (bis 3 Jahre), 820 CHF (4-11 Jahre) oder 1'020 CHF (ab 12 Jahren), während der Grundbedarf in der Sozialhilfe sich bei einem Einzelkind ungeachtet seines Alters bei Paarhaushalten jeweils um 341 CHF, bei Alleinerziehenden um 546 CHF erhöht. Bei Paarhaushalten mit einem älteren Kind über 3 Jahren beträgt somit die kindesbedingte Erhöhung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe weniger als die Hälfte bis rund ein Drittel der entsprechenden Ausgabenpositionen bei den durchschnittlichen Kinderkosten.

Abbildung 1 vergleicht die Ansätze des Grundbedarfs in der Sozialhilfe für einen Paarhaushalt mit dem entsprechenden allgemeinen Lebens-

Abbildung 1: Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in der Sozialhilfe im Vergleich (Paare)



EL: Ergänzungsleistungen, BEX: betriebsrechtliches Existenzminimum. Für Alleinstehende/-erziehende siehe Studie.

Zusammenfassung

bedarf bei den Ergänzungsleistungen von AHV und IV sowie dem Grundbetrag beim betriebsrechtlichen Existenzminimum (BEX). Gegenüber diesen beiden anderen Ansätzen der sozialen Mindestsicherung ist der Grundbedarf in der Sozialhilfe in allen Konstellationen immer am niedrigsten, wobei sich der Abstand bei Paarhaushalten (gegenüber Alleinstehenden-/erziehenden) und mit zunehmender Anzahl und Alter der Kinder noch weiter akzentuiert.

Die Übertragung des Grundbedarfs auf Mehrpersonenhaushalte mit Kindern

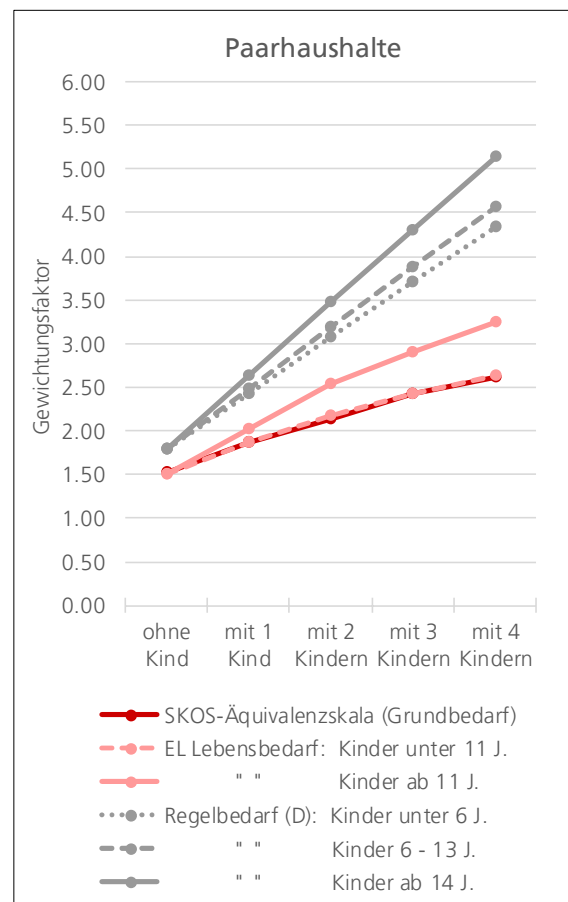
Die genaue Ausgestaltung der verwendeten Äquivalenzskala zur Umrechnung des Referenzgrundbedarfs für einen Einpersonenhaushalt auf Mehrpersonenhaushalte ist mehr als eine technische Frage. Sie bestimmt wesentlich die Höhe der Leistungen, welche Familien mit Kindern erhalten. Die SKOS-Skala definiert dazu Gewichte für jedes weitere Haushaltsmitglied, wobei diese zunehmend tiefer ausfallen (**Abbildung 2**, vgl. auch Tabelle 1 oben). Dahinter steckt die im Grundsatz plausible Überlegung, dass Mehrpersonenhaushalte aufgrund von Skalen- und Verbundeffekten durch gemeinsames Haushalten mit weniger Einkommen pro Kopf einen vergleichbaren Lebensstandard wie Alleinlebende erreichen. Bspw. sind Zahnbürsten in der Grosspackung günstiger als einzeln gekaufte, und ein Internet-Abo für einen Haushalt kostet gleich viel ungeachtet dessen, ob es von einer Einzelperson oder einer Grossfamilie genutzt wird.

In der Studie werden verschiedene Kritikpunkte an der Ausgestaltung der SKOS-Äquivalenzskala in ihrer aktuellen Form aufgezeigt, welche letztmals vor rund 20 Jahren einer Prüfung unterzogen wurde und deren wissenschaftliche Grundlage somit bereits älteren Datums ist. Grundsätzlich ist die empirisch-statistische Ermittlung einer Äquivalenzskala ein höchst anspruchsvolles Unterfangen, deren Ergebnisse je nach verwendetem methodischem Ansatz und getroffenen Annahmen stark unterschiedlich ausfallen können. Neuere Studien (Garbuszus et al. 2021, Dudel et al. 2017, 2020) legen zudem nahe, dass Skalen-

und Verbundeffekte bei tiefen Einkommen niedriger ausfallen als bei mittleren und hohen Einkommen – ein Umstand, dem bei der empirischen Herleitung der SKOS-Skala kaum Gewicht beigemessen wurde.

Im Vergleich zu anderen gebräuchlichen Äquivalenzskalen ist die SKOS-Äquivalenzskala ausgesprochen stark degressiv, die Gewichte für die zusätzlichen Haushaltsmitglieder verringern sich immer weiter bis hin zum 6. Haushaltsmitglied. Für die Bemessung des Regelbedarfs der Grundversicherung in Deutschland – dem Pendant zur Sozialhilfe in der Schweiz – oder auch bei der neuen OECD-Skala sind die Gewichte für eine weitere erwachsene Person und für Kinder gegenüber dem 1. Haushaltsmitglied zwar ebenfalls tiefer, sie schrumpfen aber nicht mit zunehmender Anzahl der Haushaltsmitglieder immer weiter.

Abbildung 2: Äquivalenzskalen von Leistungen der Mindestsicherung im Vergleich (Paare)



EL: Ergänzungsleistungen. Für Alleinstehende/-erziehende siehe Studie S. 49.

Zusammenfassung

Ein weiteres Merkmal der SKOS-Äquivalenzskala ist, dass sie nicht zwischen jüngeren und älteren Kindern differenziert, während sowohl bei der neuen OECD-Skala, wie auch bei der Bemessung der Ergänzungsleistungen für AHV/IV sowie des Regelbedarfs der Grundsicherung in Deutschland nach Kindesalter abgestufte Ansätze zur Anwendung kommen. Dies deshalb, um den tendenziell höheren Kosten für Essen und Kleidung sowie den vermehrten Ausgaben für Freizeitaktivitäten (Hobbys, Vereine) bei älteren Kindern gerecht zu werden.

Angesichts dieser zahlreichen kritischen Punkte und potentiellen Mängel bei der gleichwertigen Übertragung des Grundbedarfs auf Familienhaushalte, welche das Risiko einer strukturellen Unterdeckung nahe legen, würde es sich anbieten, die bestehende Äquivalenzskala und mögliche Optimierungsvarianten im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie einer vertieften Prüfung zu unterziehen und ihre Weiterentwicklung gestützt auf eine solche aktuelle und umfassendere empirische Grundlage in Angriff zu nehmen.

Situationsbedingte Leistungen (SIL) für die Bedürfnisse von Kindern

Die situationsbedingten Leistungen spielen eine wesentliche Rolle bei der Deckung der spezifischen Bedürfnisse von Kindern in der Sozialhilfe, insbesondere bezüglich ihrer sozialen Teilhabe (bspw. organisierte Freizeitaktivitäten) und der Bildung (u.a. ausserschulische Nachhilfe). Die SKOS-Richtlinien sind in Bezug auf die Handhabung insbesondere der fördernden SIL relativ offen und knapp formuliert und gewähren viel Ermessensspielraum. Dies ermöglicht Flexibilität im Einzelfall, ist aber auch eine Ursache für die von Gemeinde zu Gemeinde stark unterschiedliche Praxis bei der Ausrichtung von kinderspezifischen situationsbedingten Leistungen, wie sie auch in einer jüngsten Studie beispielhaft etwa bezüglich der Übernahme von Kosten für die Teilnahme an einem Skilager aufgezeigt wird (Roulin und Hassler 2023).

Während stärker professionalisierte Sozialdienste den zentralen Stellenwert fördernder SIL für das Kindeswohl anerkennen und entsprechende Leistungen sprechen, gibt es Sozialdienste, bei welchen dieses Bewusstsein fehlt und kinderspezifische fördernde SIL nur selten entrichtet werden. Die grosse Heterogenität bei der SIL-Sprechung bei Kindern übersteigt gemäss den befragten Fachpersonen dabei oftmals den Rahmen des Ermessens und erscheint willkürlich.

Als Entscheidungsgrundlage sind die SKOS-Richtlinien oftmals ungeeignet, da zu wenig konkret und zu unpräzise. Hilfreicher sind die teils detaillierteren kantonalen Sozialhilfehandbücher sowie entsprechende praxiserprobte interne Richtlinien, über welche vor allem grössere Sozialdienste häufig verfügen.

Existenzsicherung von Kindern im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Während Flüchtlinge im Bedarfsfall Anspruch auf reguläre Sozialhilfe haben und der restlichen Bevölkerung diesbezüglich gleichgestellt sind, werden vorläufig Aufgenommene auch nach längerem Aufenthalt wie Asylsuchende mit den tieferen Ansätzen der Asylfürsorge unterstützt. Geflüchtete aus der Ukraine (Schutzstatus S) erhalten ebenfalls nur Asylfürsorge. Im Vergleich zum Grundbedarf der regulären Sozialhilfe – der sich am sozialen Existenzminimum orientiert – sind die Ansätze der Asylfürsorge generell tiefer, und zwar wesentlich, wobei das genaue Ausmass des Abstands je nach Kanton und teils auch zwischen den Gemeinden variiert. So fällt der Grundbedarf etwa bei einer Familie mit zwei Kindern zwischen 14 und 52 Prozent tiefer aus als bei der regulären Sozialhilfe (SKOS 2023). Entsprechend wird die soziale Existenzsicherung von Kindern in der Asylfürsorge auch von den befragten Fachpersonen als höchst prekär und unbefriedigend eingeschätzt.

Von der Asylfürsorge unterstützte Kinder leben faktisch unter dem sozialen Existenzminimum. Dies hat negative Auswirkungen auf das Kindeswohl und die kindliche Entwicklung, erschwert ihre soziale Teilhabe wesentlich und mindert die

Zusammenfassung

Zukunftsperspektiven dieser besonders vulnerablen Kinder, die aufgrund ihres Fluchthintergrunds und ihrer rechtlich unsicheren Lage zusätzlich belastet sind. Geschätzt rund drei von 10 mit Sozialhilfe unterstützte Kinder werden mit den Ansätzen der Asylfürsorge unterstützt.

Handlungsempfehlungen zur Situation von Kindern in der Sozialhilfe

Die Studie zeigt auf, dass die aktuellen Sozialhilfeleistungen für Kinder teilweise unzureichend sind, um ihnen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten und ihre spezifischen Bedürfnisse zu decken. Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen werden abschliessend konkrete Handlungsempfehlungen formuliert, um die Situation von Kindern in der Sozialhilfe zu verbessern und den kinderrechtlichen Verpflichtungen verstärkt Geltung zu verschaffen.

(1) Bei der Bemessung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe ist mittels nach Alter abgestuften Leistungen den unterschiedlichen Bedürfnissen von Kindern Rechnung zu tragen, wie dies auch anderswo üblich ist, etwa bei den Ergänzungsleistungen oder beim Regelbedarf in Deutschland.

(2) Die Gewichte der SKOS-Skala für zusätzliche Haushaltsmitglieder sind zu erhöhen. Die Skala ist im Vergleich zu anderen Skalen ausgeprägt degressiv, wobei die wissenschaftliche Grundlage hierfür bereits älteren Datums und zudem nicht so eindeutig ist, wie dies der Tragweite der Skala bei der Bedarfsbemessung für Familien angemessen wäre. Es ist zu befürchten, dass bei Familienhaushalten die Ansätze beim Grundbedarf zu tief sind um eine angemessene Existenzsicherung zu gewährleisten und eine strukturelle Unterdeckung besteht.

(3) Aus dem Grundbedarf für einen Einpersonenhaushalt leiten sich die Ansätze für alle weiteren Haushalte ab, auch für Familienhaushalte mit Kindern. Es ist deshalb sicherzustellen, dass dieser Ausgangspunkt der Bedarfsbemessung sachgerecht und aktuell ist. So ist eine Neuermittlung («Rebasing») in einem festen Rhythmus anzustreben und dabei das verwendete

methodische Verfahren kritisch zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

(4) Die SKOS-Richtlinien zu fördernden SIL für Kinder sind stärker zu konkretisieren und präziser auszuformulieren, um den Sozialdiensten und den einzelnen Sozialarbeitenden eine bessere Orientierungshilfe zu geben, eine transparentere und fairere Entscheidungsfindung zu begünstigen und die SIL als wirksames Instrument zur Förderung der sozialen Teilhabe und positiven Entwicklung der unterstützten Kinder zu stärken.

(5) Zu prüfen ist die Einführung einer monatlichen Pauschale für bestimmte kinderspezifische Leistungen, wie sie etwa der Kanton Genf einführt, als Alternative zur aktuellen situationsbedingten Kostenübernahmen. Dies auch, um den administrativen Aufwand für die Sozialdienste zu senken und die Autonomie der betroffenen Familien zu stärken.

(6) In den Sozialdiensten ist das Bewusstsein für die Bedürfnisse wie auch die Rechte der Kinder zu schärfen und die Mitarbeitenden sind entsprechend gezielt weiterzubilden. Bei Massnahmen, die Kinder betreffen, ist gemäss Kinderrechtskonvention das übergeordnete Kindesinteresse vorrangig zu berücksichtigen. Auch die persönliche Hilfe steht in der Pflicht, die Bedürfnisse von Kindern stärker in den Fokus zu nehmen (vgl. auch Garcia Delahaye et al. 2024).

(7) Kinder haben ein Recht darauf, bei Angelegenheiten, die sie betreffen, angehört zu werden. Sozialdienste sind deshalb gefordert, den situations- und altersgerechten Einbezug von Kindern zu fördern und es sind entsprechende Grundlagen und Voraussetzungen zu schaffen.

(8) Die geltenden verfassungs- und völkerrechtlichen Normen zum sozialen Existenzminimum von Kindern sind auch im kantonalen Sozialhilferecht stärker zu verankern und bei der Weiterentwicklung des Sozialhilferechts konsequent mit zu berücksichtigen.

Weitere Empfehlungen zur Sozialhilfe sind, (9) dem Nichtbezug von Sozialhilfe trotz

Zusammenfassung

entsprechendem Anspruch und Bedarf auch bei Familien mit Kindern entgegenzuwirken, (10) Ansprüche der Kinder im Rahmen der sozialen Existenzsicherung nicht auf zivilgesellschaftliche Akteure (Stiftungen o.ä.) abzuwälzen und (11) die unbeabsichtigte Mitsanktionierung von Kindern sanktionierter Elternteile zu verhindern.

(12) Mit Blick auf die von der Asylfürsorge unterstützten Kinder gilt es, die dortigen Ansätze existenzsichernd auszugestalten, die kantonale und teils auch kommunale stark variieren, generell jedoch wesentlich tiefer sind als jene der regulären Sozialhilfe (WSH). Diesem Ziel förderlich wären neben einer besseren fachlichen Abstützung der Ansätze und einer Orientierung am sozialen Existenzminimum auch nationale Richtlinien für die Asylfürsorge, vergleichbar mit jenen der SKOS für die reguläre Sozialhilfe.

(13) Schliesslich stehen bei der sozialen Existenzsicherung von Kindern auch die der Sozialhilfe vorgelagerten Sozialleistungen in der Pflicht und sind daraufhin zu überprüfen, inwiefern sie dazu verstärkt beitragen können und wo Verbesserungsbedarf besteht. Namentlich die in einigen Kantonen eingeführten Familien-Ergänzungsleistungen können ein effektives Instrument zur Bekämpfung von Kinderarmut sein.

(14) Bemühungen zur Prävention von Kinderarmut sind ebenfalls zu verstärken. Dazu gehören neben Massnahmen der allgemeinen Armutsprävention (u.a. Bildungschancen) insbesondere die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie mittels eines gut ausgebauten sowie erschwinglichen Angebots an familienergänzender Betreuung.

Diese Handlungsempfehlungen streben in ihrer Gesamtheit eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität und sozialen Teilhabe von armutsbetroffenen Kindern in der Schweiz an, während gleichzeitig deren Zukunftsperspektiven gestärkt werden sollen. Dies dient nicht nur dem Wohl der betroffenen Kinder, sondern trägt auch massgeblich zum langfristigen Wohlstand und Zusammenhalt der Gesellschaft bei.